



§ 1 Name

Die Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation im Sportkreis Ravensburg. Sie wird von der Jugend, den Jugendvertretern und den Jugendvertreterinnen der Vereine und Verbände im Sportkreis Ravensburg gebildet.

§ 2 Zweck

- 2.1. Die Sportkreisjugend ist ein selbstständiges Organ des Sportkreises.
- 2.2. Die Sportkreisjugend will durch zeitgemäße Jugendarbeit:
 - 2.2.1. den Sport fördern und pflegen,
 - 2.2.2. die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln,
 - 2.2.3. zur Persönlichkeitsbildung beitragen,
 - 2.2.4. die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern,
 - 2.2.5. für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen eintreten,
 - 2.2.6. jugend- und gesellschaftspolitisch wirken,
 - 2.2.7. internationale und interkulturelle Verständigung wecken,
 - 2.2.8. Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege wahrnehmen,
 - 2.2.9. die Zusammenarbeit von Vereinen und Schulen fördern,
 - 2.2.10. die Vereine und Mitgliedsorganisationen in ihrer Jugendarbeit im überfachlichen Bereich unterstützen,
 - 2.2.11. die Integration aller Jugendlichen fördern.
- 2.3. Zu diesem Zweck dient:
 - 2.3.1. die Aus- und Fortbildung, sowie Beratung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sportkreisjugend und Vereinsjugenden, auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen;
 - 2.3.2. das Angebot an Kinder- und Jugenderholungen;
 - 2.3.3. die arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit;
 - 2.3.4. die interkulturelle und internationale Jugendarbeit;
 - 2.3.5. die Medienpolitik, und Öffentlichkeitsarbeit;
 - 2.3.6. der Kontakt zu Sportorganisationen, parlamentarischen, staatlichen und kommunalen Stellen, Vertretungen bei Behörden und anderen gesellschaftlichen Gruppierungen.

§ 3 Grundsätze

- 3.1. Die Sportkreisjugend bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.2. Die Sportkreisjugend ist parteipolitisch unabhängig.
- 3.3. Die Sportkreisjugend führt und verwaltet sich im Sinne der Sportkreissatzung selbstständig.

§ 4 Organe

Die Organe der Sportkreisjugend sind:

- 4.1. Sportkreisjugendtag
- 4.2. der Sportkreisjugendvorstand (SKJV)

§ 5 Sportkreisjugendtag

- 5.1. Der ordentliche Sportkreisjugendtag findet alle vier Jahre vor dem Sportkreistag statt. Er ist vom Sportkreisjugendvorstand mindestens 3 Wochen vorher durch Rundschreiben und Veröffentlichung im amtlichen Organ „Der Sport in BW“ und ggf. anderen öffentlichen Medien (z.B. Tageszeitung, Amtsblatt) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Berichte des Sportkreisjugendvorstandes
 - Entlastungen des Sportkreisjugendvorstandes
 - Wahlen des Sportkreisjugendvorstandes
 - Sonstige Anträge
- 5.2. Weitere Aufgaben des Sportkreisjugendtages sind:
 - 5.2.1 Änderung der Jugendordnung
 - 5.2.2 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- 5.3 Der Sportkreisjugendtag ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Alle Delegierten und die Mitglieder des Sportkreisjugendvorstandes haben je eine Stimme. Stimmhäufung ist nicht möglich.



- 5.4 Zusammensetzung des Sportkreisjugendtages:
- 5.4.1 Jeder Verein und Fachverband des Sportkreises hat beim Sportkreisjugendtag drei Delegierte. Bis zu zwei Stimmen können von Personen über 25 Jahren abgegeben werden.
- 5.5. Abstimmungen und Wahlen
- 5.5.1 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 5.5.2 Abstimmungen erfolgen offen. Anträge auf geheime Abstimmungen bedürfen der Zustimmung eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.5.3 Wahlen werden geheim vorgenommen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so wird offen per Handzeichen abgestimmt, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 6 Abs. 6 der Sportkreissatzung, sowie § 9 der WLSB-Satzung über die Durchführung von Wahlen.
- 5.6. Anträge
- 5.6.1 Anträge für den Sportkreisjugendtag müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich eingereicht werden. Der Antrag ist an den Sportkreisjugendvorsitzenden und/oder die Geschäftsstelle zu richten.
- 5.6.2 Anträge können gestellt werden von:
- den Organen der Sportkreisjugend
 - einem Fachverband
 - einem Verein
- 5.6.3 Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Sie sind zulässig, wenn die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen anerkannt wird.
- 5.6.4 Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- 5.7 Über den Sportkreisjugendtag und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Tagungsleiter bzw. von der Tagungsleiterin und vom

Protokollführer bzw. von der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

- 5.7.1 Gegebenenfalls kann die Sportkreisjugend einen Tagungsleiter benennen. Sollte dies nicht erfolgen, übernimmt der Sportkreisjugendleiter die Tagungsleitung.
- 5.8. Außerordentliche Sportkreisjugendtage finden statt, wenn die Einberufung
- 5.8.1 von mindestens einem Viertel der Vereine und Fachverbände oder
- 5.8.2 einer Zweidrittelmehrheit des Sportkreisjugendvorstandes schriftlich beantragt wird.
- 5.9. Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Sportkreisjugendtages gelten die Vorschriften über den ordentlichen Sportkreisjugendtag entsprechend. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, die Antragsfrist eine Woche.

§ 6 Sportkreisjugendvorstand (SKJV)

- 6.1. Der Sportkreisjugendvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- 6.1.1 dem Sportkreisjugendleiter/ der Sportkreisjugendleiterin,
- 6.1.2 einem/r Stellvertreter / Stellvertreterin
- 6.1.3 bis zu zwei Jugendsprechern/ Jugendsprecherinnen (Alter bis vollendetem 25. Lebensjahr bei der Wahl).
- 6.1.4 bis zu drei Beisitzer

Des Weiteren können der Sportkreisjugendleitung Projektmitarbeiter angehören. Diese Mitarbeiter werden durch den Sportkreisjugendvorstand berufen, haben dort aber kein Stimmrecht.

Der Sportkreisjugendvorstand wird vom Sportkreisjugendtag auf vier Jahre gewählt. Er bleibt aber unabhängig vom Ablauf der Wahlzeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Sportkreisjugend ist gemäß Satzung des Sportkreises im Sportkreisvorstand vertreten.

- 6.2. Dem SKJV obliegt:
- 6.2.1 Die Beratung von grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit.
- 6.2.2 Die Berufung neuer Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen für vorzeitig ausge-



schiedene Mitglieder des Sportkreisjugendvorstandes.

Wahl der Delegierten zum Landessportjugendtag. Der Sportkreisjugendvorstand benennt entsprechend seiner gemeldeten Jugendlichen (letzte WLSB Bestands-erhebung)

[Richtzahl ist 6-18 Jahre]

bis zu 6.000 Jugendliche 3 Delegierte

bis zu 12.000 Jugendl. 4 Delegierte

bis zu 18.000 Jugendl. 5 Delegierte

bis zu 24.000 Jugendl. 6 Delegierte

bis zu 30.000 Jugendl. 7 Delegierte

über 30.000 Jugendl. 8 Delegierte

Die zu wählenden männlichen und weiblichen Delegierten sollen zu einem Drittel unter 35 Jahre sein.

6.2.3 Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

6.2.4 Abstimmungen und Berufungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Sportkreisjugendvorstandsmitglieder.

§ 7 Arbeitskreise – Arbeitsausschüsse

7.1 Zur Beratung, Behandlung, Ausarbeitung spezieller Interessen bzw. besonderen Aufgaben können Arbeitskreise bzw. Arbeitsausschüsse gebildet werden. Die Aufgaben können dauerhaften, aber auch projektbezogenen und damit zeitlich begrenzten Charakter haben.

7.2 Die Arbeitskreise / Arbeitsausschüsse setzen sich zusammen aus:

7.2.1 dem Sprecher / der Sprecherin und

7.2.2 weiteren Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen, die vom Vorsitzenden benannt werden.

7.3 Sitzungen und Beschlüsse der Arbeitskreise/ Arbeitsausschüsse müssen protokolliert werden.

7.4 Beschlüsse der Arbeitskreise/Arbeitsausschüsse haben empfehlenden Charakter und bedürfen der Zustimmung des Sportkreisjugendvorstandes.

7.5 Die Arbeitskreise/ Arbeitsausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Ihre Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages mit einem Abschlussbericht.

§ 8 Finanzen

8.1 Die Sportkreisjugend erhebt keine Mitgliedsbeiträge oder Umlagen.

8.2. Die Sportkreisjugend erstellt einen Haushaltsplan, der vom Vorstand des Sportkreises zu genehmigen ist.

8.3. Die Sportkreisjugend erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemessenen Mittel des Einzelplans „Sportjugend“, aus dem Gesamthaushalt des Sportkreises.

8.4. Die Kasse der Sportkreisjugend wird vom Sportkreisjugendvorstand geführt, in Absprache mit dem Finanzreferenten des Sportkreises.

8.5. Die Sportkreisjugend entscheidet eigenverantwortlich über die ihr direkt zufließenden Mittel. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

8.6. Als Mittel zur Durchführung der Aufgaben stehen zur Verfügung:

8.6.1 Zuschüsse des Land- und Sportkreises

8.6.2 Sportfördermittel u.a. des Landkreises und der Kommunen

8.6.3 Jugendpflegerische Mittel

- aus EU-Förderprogrammen

- aus dem Bundesjugendplan (BJP)

- aus dem Landesjugendplan (LJP)

- vom Kreisjugendring

- vom Landkreis, von den Städten und Gemeinden

8.6.4 Spenden und sonstige Zuwendungen und Zuschüsse

§ 9 Kassenprüfung

Die Haushalts-, und Rechnungsführung unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer/innen des Sportkreises. Diese können nicht Mitglieder eines Gremiums der Sportkreisjugend sein.

§ 10 Sportkreisjugendverwaltung

10.1. Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben und zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit kann die Sportkreisjugend die Sportkreisgeschäftsstelle in Anspruch nehmen.

10.2. In diesen Fällen arbeitet die Geschäftsstelle im Auftrag und auf Weisung des Sportkreisjugendleiters.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchführung der der Sportkreisjugend zustehenden Aufgaben kann sich der Sportkreisjugendvorstand Geschäftsordnungen, Auf-



gabenverteilungspläne, Finanzordnungen oder andere Ordnungen geben. Diese werden vom Sportkreisjugendvorstand mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung und Ankündigung beschlossen.

§ 12 Änderung in der Jugendordnung

- 12.1. Änderungen in der Jugendordnung können nur auf Sportkreisjugendtagen beschlossen werden.
- 12.2. Beschlüsse über Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der zum Sportkreisjugendtag erschienenen Delegierten.
- 12.3. Änderungen in der Jugendordnung werden erst nach der Zustimmung durch den Sportkreisvorstand wirksam.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

- 13.1. Die Jugendordnung wird nach § 10 der Satzung des Sportkreises Ravensburg e. V. erlassen.
- 13.2. Für die Angelegenheiten, die nicht durch die Jugendordnung geregelt werden, gelten die Bestimmungen der Jugendordnung der Württembergischen Sportjugend.
- 13.3. Der Sportkreisjugendtag beauftragt die Sportkreisjugend redaktionelle Änderungen der Jugendordnung selbst vorzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde vom Sportkreisjugendtag am 12. März 2014 beschlossen, und tritt mit der Zustimmung durch den Sportkreisvorstand Ravensburg in Kraft.